

7500

## Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Änderung  
des Bundesbeschlusses über Wohnungsfürsorge  
für Bundespersonal**

(Vom 30. September 1957)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Gestützt auf eine Botschaft des Bundesrates vom 2. September 1947 wurde am 7. Oktober desselben Jahres ein Bundesbeschluss über Wohnungsfürsorge für Bundespersonal (BS 10, 964) gefasst. Anlass zu diesem Beschluss gab die Notwendigkeit, für das auf dem Flugplatz Kloten zu beschäftigende Bundespersonal Wohnungen bereitzustellen. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass es mit diesem Vorhaben nicht sein Bewenden haben werde, weshalb Artikel 3 des Beschlusses folgenden Wortlaut erhielt:

Das Finanz- und Zolldepartement wird ermächtigt, zur Wohnraumbeschaffung für einzelne Bundesbedienstete oder für Gruppen von Bundespersonal ausnahmsweise Nachgangshypotheken und nichtpfandversicherte Darlehen zu gewähren.

Infolge der wider Erwarten jahrelang anhaltenden Knappheit an Wohnungen zu tragbaren Mietzinsen erhielt diese Bestimmung wesentlich grössere Bedeutung als man ursprünglich annahm. Am 31. Dezember 1956 waren 60 Genossenschaften und 850 Einzelbedienstete im Besitze von Nachgangsdarlehen, welche gestützt auf diese Bestimmung gewährt worden waren. Insgesamt betrugen die in Hypothekardarlehen für Wohnungen des Bundespersonals angelegten Mittel der Eidgenossenschaft zu diesem Zeitpunkt über 100 Millionen Franken, nämlich:

	Genossen- schaften	Einzel- darlehen	Total
	in Millionen Franken		
1. Hypotheken gemäss Anlagegesetz . . . .	34,9	29,2	64,1
Nachgangsdarlehen gemäss Bundesbeschluss vom 7. Oktober 1947 . . . . .	23,9	12,3	36,2
Nachgangsdarlehen vor 1947 . . . . .	2,9	—	2,9
	<hr/> 61,7	<hr/> 41,5	<hr/> 103,2

Auf dem Platze Bern hat der Bund die Wohnungsfürsorge für sein Personal nicht nur durch Gewährung von Hypotheken, sondern auch noch durch Beteiligung am Aktienkapital der Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbaues für Funktionäre öffentlicher Verwaltungen in Bern AG (Wohnbau AG) gefördert. Dieses Gemeinschaftsunternehmen von Bund, Kanton und Einwohnergemeinde Bern für die Finanzierung von Wohnungen ihrer Funktionäre wurde im Jahre 1943 mit einem Aktienkapital von 1,5 Millionen Franken ins Leben gerufen. Der Bund beteiligte sich zu einem Drittel, d. h. mit 500 000 Franken, an diesem Grundkapital. Da eine solche Beteiligung nicht auf das Anlagegesetz gestützt werden konnte, wurde sie vom Bundesrat als Vollmachtenbeschluss nicht allgemeiner Natur in eigener Kompetenz zu Lasten des Kredites «Verschiedene Massnahmen zum Schutze des Landes» angeordnet.

Kanton und Gemeinde Bern sind zurzeit sehr daran interessiert, die Tätigkeit der erwähnten Gesellschaft für ihr Personal zu intensivieren. Die Aktionärsversammlung der Gesellschaft ist deshalb im Begriffe, einen Beschluss zu fassen, ihr Aktienkapital um 3 Millionen Franken zu erhöhen. Die Behörden von Kanton und Gemeinde Bern haben die nötigen Schritte eingeleitet, um bis Ende dieses Jahres zusammen 2 Millionen zu diesem Zwecke bereitzustellen, in der Annahme, dass sich der Bund auch an dieser Aktienkapitalerhöhung wiederum zu einem Drittel, d. h. mit einer Million Franken, beteilige. Dabei hat es die Meinung, dass, wie bisher, der mit Mitteln der Gesellschaft bereitgestellte Wohnraum ungefähr im Verhältnis zur Kapitalbeteiligung für Funktionäre der betreffenden Verwaltungen reserviert bleiben soll.

Um die Wohnbautätigkeit für Bundespersonal auf dem Platze Bern zu fördern, genügen die im Anlagegesetz und im Bundesbeschluss vom 7. Oktober 1947 enthaltenen Möglichkeiten. Es könnte deshalb darauf verzichtet werden, sich an dieser Kapitalerhöhung zu beteiligen. Ein solcher Rückzug des Bundes müsste aber von Kanton und Stadt Bern mit Recht als Unfreundlichkeit empfunden werden. Er würde ihnen zudem den Ausbau der Tätigkeit der gemeinsamen Wohnbau-Gesellschaft erschweren, weil im Kanton Bern eine Volksabstimmung angesetzt werden müsste, wenn der Anteil des Kantons an der Kapitalerhöhung den Betrag von einer Million Franken übersteigen würde. Auch aus psychologischen und staatsbürgerlichen Überlegungen ist es erwünscht, dass in den Wohnbauten der Genossenschaften des Bundespersonals nicht nur eidgenössische Funktionäre allein hausen, sondern dass der Bestand aus Angehörigen verschiedener öffentlicher Körperschaften gemischt wird. Der Bund sollte deshalb bei der geplanten Kapitalerhöhung der Wohnbau AG nicht beiseitestehen, damit diese sich auch an der Finanzierung von Genossenschaftsbauten des Bundespersonals beteiligen kann.

Der einfachste Weg, dem Bund eine weitere Beteiligung an der Wohnbau AG zu ermöglichen, besteht darin, Artikel 3 des Bundesbeschlusses vom 7. Oktober 1947 abzuändern. Dabei wird es gegeben sein, nicht nur den Fall Bern, der gegenwärtig allerdings praktisch allein in Frage kommt, zu behandeln,

sondern dem Bunde grundsätzlich die Beteiligung an solchen der Wohnungsfürsorge des Personals dienenden gemeinnützigen Unternehmen zu ermöglichen. In diesem Sinne empfehlen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Wir benützen den Anlass, Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 30. September 1957.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Streuli**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

---

(Entwurf)

## **Bundesbeschluss**

betreffend

### **Änderung des Bundesbeschlusses über Wohnungsfürsorge für das Bundespersonal**

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 30. September 1957,  
beschliesst:

#### I.

Der Artikel 3 des Bundesbeschlusses vom 7. Oktober 1947<sup>1)</sup> über Wohnungsfürsorge für Bundespersonal wird wie folgt geändert:

#### Art. 3

Das Finanz- und Zolldepartement wird ermächtigt, zur Wohnraumbeschaffung für einzelne Bundesbedienstete oder für Gruppen von Bundespersonal Nachgangshypotheken und nichtpfandversicherte Darlehen zu gewähren und sich im Namen der Eidgenossenschaft an gemeinnützigen Unternehmen zu beteiligen, welche die Wohnraumbeschaffung für Bundespersonal zum Ziele haben.

#### II.

Dieser Beschluss ist nicht allgemein verbindlich und tritt sofort in Kraft.

---

<sup>1)</sup> BS 10, 964.

## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Änderung des Bundesbeschlusses über Wohnungsfürsorge für Bundespersonal (Vom 30. September 1957)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1957
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	7500
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.10.1957
Date	
Data	
Seite	654-657
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 959

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.